

Allgemeine Hinweise zur Ertragnisaufstellung

Die Ertragnisaufstellung gibt einen Überblick über alle von der Abgeltungsteuer erfassten Geschäftsvorfälle des Jahres 2018. Zudem soll sie, soweit erforderlich, das Ausfüllen der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung erleichtern und zur Klärung noch offener Fragen beitragen. Alle Angaben sind in Euro ausgewiesen. Ferner werden die Grundzüge der Änderungen der Investmentfondsbesteuerung seit dem 01. Januar 2018 dargestellt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht alle Hinweise gleichermaßen für alle Kunden (Privat-/Betriebsvermögenskunden) gelten.

1. Aufbau der Ertragnisaufstellung

Der Aufbau der Ertragnisaufstellung hat sich insofern geändert, dass aufgrund der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Kalenderjahr 2009 eine weitere Spalte hinzugefügt wurde. Hierbei handelt es sich um die Spalte mit der Überschrift „VVT Aktien/VVT Sonst/FSA/QuSt-Topf“.

In dieser Spalte wird der nach Verarbeitung des Geschäftsvorfalles jeweils aktuelle Saldo des „Verlustverrechnungstopfs Aktien“, des „Verlustverrechnungstopfs Sonstige“, die aktuelle Ausschöpfung des Sparer-Pauschbetrags sowie der aktuelle Saldo des „Quellensteuerstopfs“ ausgewiesen. Hierzu wird auf die Erläuterungen zu den Verlustverrechnungstopfen (Punkt 1.8) in den Hinweistexten zur Steuerbescheinigung verwiesen.

Bei Kunden, für die keine Verlusttöpfe geführt werden (Steuerausländer, NV-Kunden, Betriebsvermögen etc.), wird insoweit von der oben genannten Darstellung abgewichen, als dass diese Spalte komplett ungefüllt bleibt.

In der Spalte „Ein.KapV/ErsBMGL/(zu versteuern)“ werden unter „Ein.KapV/ErsBMGL“ die Einnahmen aus Kapitalvermögen bzw. die Ersatzbemessungsgrundlage vor Verlustverrechnung, Anrechnung des Sparer-Pauschbetrags und Verrechnung von Quellensteuer ausgewiesen.

Unter dem Punkt „(KESt besteuert)“ wird die Bemessungsgrundlage, auf die die Kapitalertragsteuer und darauf folgend die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag berechnet werden, ausgewiesen. Der Ausweis der Bemessungsgrundlage erfolgt nach Verlustverrechnung, Anrechnung des Sparer-Pauschbetrags und Verrechnung von Quellensteuern.

In dieser Spalte wird zu den Erträgen aus Investmentfonds ggf. der Text „siehe Bericht“ ausgewiesen, wenn der Investmentfonds seine Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Investmentsteuergesetz (InvStG) zum Zeitpunkt der Erstellung der Ertragnisaufstellung noch nicht veröffentlicht hat.

Die siebte Spalte „Einbeh. KEST/Einbeh. SolZ/KiSt KtoInh/KiSt MitInh“ weist die aufgrund der Bemessungsgrundlage des Geschäftsvorfalles berechnete Kapitalertragsteuer aus. Ausgewiesen wird ebenfalls der auf Grundlage der Kapitalertragsteuer berechnete Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer des Kontoinhabers bzw. die Kirchensteuer für den Mitinhaber (Ehegatte, Partner gem. Partnerschaftsgesetz).

Wird ein negativer Kapitalertrag realisiert, stellt die Bank die im laufenden Jahr bereits dem Steuerabzug unterworfenen Kapitalerträge in Höhe des Verlusts vom Steuerabzug frei und erstattet die einbehaltene Steuer. Dieses Vorgehen wird Liquiditätsoptimierung genannt. Die erstattete Kapitalertragsteuer sowie der erstattete Solidaritätszuschlag und die erstattete Kirchensteuer werden als steuerliche Erstattung ebenfalls in der siebten Spalte ausgewiesen.

Beispiel

Der Kunde bezieht einen steuerpflichtigen Kapitalertrag (Aktiengewinn) in Höhe von 3.000 Euro. Es bestehen ein Verlustverrechnungstopf „Aktien“ in Höhe von 600 Euro, ein Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ in Höhe von 200 Euro, ein noch nicht in Anspruch genommener Sparerpauschbetrag von 801 Euro und ein Verrechnungstopf „Ausländische Quellensteuer“ in Höhe von 100 Euro.

Kapitalertrag Aktiengewinn	3.000,00 Euro
./. Verlusttopf „Aktien“	600,00 Euro
./. Verlusttopf „Sonstige“	200,00 Euro
./. Freistellungsauftrag	801,00 Euro
Kapitalertrag nach Verlustverrechnung (= Bemessungsgrundlage)	1.399,00 Euro
25 % Kapitalertragsteuer	349,75 Euro
./. Verrechnungstopf „Ausl. QuSt“	100,00 Euro
zu zahlende Kapitalertragsteuer	249,75 Euro

Die Spalte „anrechenbare Quellensteuer“ weist grundsätzlich die anrechenbare Quellensteuer des Ertrags in voller Höhe aus. Die anrechenbare, aber noch nicht angerechnete Quellensteuer fließt in den Quellensteuertopf ein. Sie steht somit als anrechenbare Quellensteuer für nachfolgende Geschäfte zur Verfügung.

Entgegen dieser Darstellung wird bei Kunden, für die keine Verlusttöpfe geführt werden, die Spalte „anrechenbare Quellensteuer“ nicht befüllt.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Kapitalerträge} - (4 \times \text{ausl. Quellensteuer})}{4} = \text{KESt}$$

Beispiel

Der Kunde hat Kapitalerträge in Höhe von 4.000 Euro und anrechenbare ausländische Quellensteuer in Höhe von 400 Euro.

$$\frac{4.000 \text{ Euro} - (4 \times 400 \text{ Euro})}{4} = 25 \%$$

$$\text{Kapitalertragsteuer} = 600 \text{ Euro}$$

Behält die auszahlende Stelle aufgrund des eingereichten Antrags auf Einbehalt der Kirchensteuer die Kirchensteuer ebenfalls ein, ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Kapitalerträge} - (4 \times \text{ausl. Quellensteuer})}{4 + \text{Kirchensteuersatz}} = \text{KESt}$$

Beispiel

$$\frac{4.000 \text{ Euro} - (4 \times 400 \text{ Euro})}{4 + 9 \text{ \%}} = 24,45 \%$$

$$\text{Kapitalertragsteuer} = 586,80 \text{ Euro}$$

$$\text{Kirchensteuer} = 52,81 \text{ Euro}$$

Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

Seit dem Kalenderjahr 2010 ist die ehегattenübergreifende Verlustverrechnung gem. § 43a (3) Satz 2, 2. Halbsatz EStG möglich. Voraussetzung für diese Verlustverrechnung ist, dass es sich um zusammen veranlagte Ehegatten handelt, die dem Kreditinstitut gegenüber einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Dieser Freistellungsauftrag kann auch über 0,00 Euro gestellt werden. Wurde vor dem Kalenderjahr 2010 von den Ehegatten bereits ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt, so behält dieser seine Gültigkeit und führt ebenfalls zu einer gemeinsamen Verlustverrechnung. Die einzelnen Einkünfte der Eheleute und des evtl. vorhandenen Gemeinschaftskontos werden zuerst getrennt ermittelt. Einmalig zum Jahresende erfolgt dann die Verrechnung der bestehenden Verlustüberhänge. Gleiches gilt für die Quellensteueranrechnung, sofern ein gemeinsamer Freistellungsauftrag vorliegt.

Beispiel

	<u>Ehemann</u>	<u>Ehefrau</u>
15.02. Aktiengewinn		200 Euro
20.03. Aktienverlust	-150 Euro	
27.05. Allgemeiner Verlust	-100 Euro	
30.09. Allgemeiner Verlust		-100 Euro
31.12. Saldo je Ehegatte		
Aktienverlust/ -gewinn	-150 Euro	100 Euro
Allgemeiner Verlust	-100 Euro	

Übergreifende Verlustverrechnung

	Verrechnung Aktiengewinn	100 Euro	-100 Euro
<i>Es verbleiben:</i>	Aktienverlust	-50 Euro	0 Euro
	Allgemeiner Verlust	-100 Euro	0 Euro

Der gemeinsam gestellte Freistellungsauftrag wird beim Kapitalertragsteuerabzugsverfahren in entsprechender Höhe der zunächst zu ermittelnden Einkünfte der Ehegatten berücksichtigt. Die abschließend noch bestehenden Verluste am Jahresende werden ehегattenübergreifend verrechnet.

Beispiel für einen gemeinsamen Freistellungsauftrag i. H. v. 1.602 Euro (siehe BMF-Schreiben vom 09.10.2012)

	<u>Ehemann</u>	<u>Ehefrau</u>
Einnahmen	10.000 Euro	-15.000 Euro
Freistellungsauftrag	-1.602 Euro	
Saldo	8.398 Euro	-15.000 Euro
Verlustverrechnung	-8.398 Euro	8.398 Euro
Verbleiben	0 Euro	-6.602 Euro
Ggf. Verlustvortrag	0 Euro	-6.602 Euro

Bei Vorliegen eines gemeinsamen Freistellungsauftrags der Ehegatten hat die Quellensteueranrechnung ebenso ehегattenübergreifend zu erfolgen. Hierzu werden getrennte Quellensteuertöpfe geführt. Die übergreifende Anrechnung der Quellensteuer erfolgt am Jahresende, ebenso wie die übergreifende Verlustverrechnung. Ist die Quellensteueranrechnung bereits erfolgt, wird diese rückgängig gemacht, sofern nach der übergreifenden Verlustverrechnung keiner der Ehegatten mit Kapitalertragsteuer belastet wird.

Beispiel
(siehe BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Rz. 276)

	<u>Ehemann</u>	<u>Ehefrau</u>
Saldo Kapitalerträge (inkl. Auslandserträge)	-1.000 Euro	5.000 Euro
Verlustverrechnung	1.000 Euro	-1.000 Euro
Kapitalerträge nach Verlustverrechnung	0 Euro	4.000 Euro
Nicht angerechnete Quellensteuer (vor Verlustverrechnung)	50 Euro	0 Euro
Anrechnung Quellensteuer nach Verlustverrechnung		50 Euro

Die beim Ehemann angefallene Quellensteuer wird übergreifend auf die einbehaltene Kapitalertragsteuer der Ehefrau angerechnet. Dies geschieht jedoch unabhängig davon, ob die übergreifende Ehegattenverlustverrechnung durchgeführt wird.

Einkommensteuerliche Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten

Mit Schreiben vom 31.07.2013 hat das BMF bestätigt, dass Lebenspartnerschaften die Möglichkeit haben, einen gemeinsamen Freistellungsauftrag zu erteilen und damit eine gemeinsame Verlustverrechnung beantragen zu können.

Auf Ebene der Bank werden der gemeinsame Freistellungsauftrag und die damit verbundene Verlustverrechnung seit dem 01.01.2014 berücksichtigt.

2. Sortierreihenfolge innerhalb der Ertragnisaufstellung

Die einzelnen Geschäftsvorfälle des Kalenderjahres werden chronologisch (nach Abrechnungsdatum) untereinander ausgewiesen. Somit lässt sich die Entwicklung der Topfsalden (siehe „Verlustverrechnungstopf Aktien“, „Verlustverrechnungstopf Sonstige“ etc.) nachvollziehen.

Zu dem ausgewiesenen Geschäftsvorfall wird das entsprechende Depot/Konto in der ersten Spalte aufgeführt, unabhängig davon wie viele Konten/Depots der Kunde unterhält. Alle ausgewiesenen Geschäfte fließen in die Befüllung des Summenblattes ein.

3. Bemerkungstexte

Die ausgewiesenen Bemerkungen in der elften Spalte stellen Hinweise zu dem zugrunde liegenden Geschäftsvorfall dar. Ausgewiesen werden u. a. die Texte „Pauschalmethode“, „Differenzmethode“ und „Zwischengewinn“. Darüber hinaus wird eine Auftragsnummer, welche eine Verbindung zu den Abrechnungsbelegen ermöglicht, ausgewiesen.

3.1 Pauschalmethode (Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage)

Insbesondere folgende Geschäftsvorfälle i. S. d. § 43a (2) Satz 7, 10 und 13 EStG werden mit der Bemerkung „Pauschalmethode“ ausgewiesen:

- Veräußerungen oder Einlösungen, bei denen die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen sind und somit 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug angesetzt werden.
- Veräußerungen oder Einlösungen, bei denen kein Börsen- oder Rücknahmepreis vorliegt und somit 30 Prozent der Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug angesetzt werden.

3.2 Differenzmethode

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus der Differenz des Kaufbetrags zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und Verkaufserlös abzüglich Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen. Der ausgewiesene Veräußerungsgewinn ist um alle steuerrelevanten Faktoren bereinigt.

Für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns von Investmentfondsanteilen gilt z. B. folgende Berechnungsmethode (gem. § 8 Abs.5 InvStG)

Veräußerungsgewinn nach Differenzmethode (noch nicht um steuerrelevante Faktoren bereinigt)

- erhaltener Zwischengewinn Verkauf
- + gezahlter Zwischengewinn Kauf
- besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn (Differenz aus Immobiliengewinn Kauf und Verkauf)
- bereinigte besitzzeitanteilige als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge (Differenz aus Kauf und Verkauf)
- + während der Haltezeit ausgeschüttete steuerfreie Veräußerungsgewinne (Differenz aus Kauf und Verkauf)
- + besitzzeitanteilige Substanzausschüttungen (Differenz aus Kauf und Verkauf)

= Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer (bereinigt um steuerrelevante Faktoren)

3.3. Veräußerungsfiktion zum 31.12.2017

Die vor dem 01.01.2018 angeschafften Anteile gelten gem. § 56 Abs. 2 S. 1 InvStG als zum 31.12.2017 veräußert und zum 01.01.2018 als angeschafft. Es handelt sich hierbei um die sogenannte Veräußerungsfiktion, die im Rahmen der Investmentsteuerreform durchgeführt wird. Betroffen von der Veräußerungsfiktion sind alle Alt-Anteile i.S.d. §56 Abs. 1 S. 1 InvStG wie Anteile an Investmentfonds, an Kapital-Investitionsgesellschaften und an Organsimen, die zum 01.01.2018 erstmals in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen.

Die Verluste für die zum 31.12.2017 als veräußert geltenden Anteile fallen unter die für Aktien geltende Verrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 S. 4 EStG.

Die ab 2018 entstehenden Verluste sind dagegen uneingeschränkt mit anderen Kapitaleinkünften verrechenbar. Daher sind ab 2018 die Verluste aus der fiktiven Veräußerung und die ab 2018 entstehenden Verluste gesondert zu behandeln.

Der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis gilt als Veräußerungserlös. Der Rücknahmepreis ist um die Steuerliquidität, die die Investmentfonds den Banken zum Steuerabzug auf die ausschüttungsgleichen Erträge zur Verfügung stellen, zu bereinigen.

Sofern der bereinigte Rücknahmepreis nicht ermittelt werden kann, wird aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn auf den ersten im Kalenderjahr 2018 festgesetzten Rücknahmepreis abgestellt wird.

3.4 Veranlagungspflichtige Zinsen

Unter diesem Bemerkungstext werden alle veranlagungspflichtigen Zinsen ausgewiesen. Hierunter fallen ebenfalls Zinsen aus Abfindungsangeboten. Auf eine Unterscheidung der Zinsen im Textausweis wird hier verzichtet.

Mit den Zinsen aus Abfindungsangeboten ist der Zinssatz gemeint, mit dem der Abfindungsanspruch über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen ist, gem. § 247 BGB in Verbindung mit § 327b Abs. 2 AktG.

4. Transaktionskostenpauschale

Der Transaktionskostenanteil der All-in-Fee eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrags wird zum Zeitpunkt der Zahlung in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt, vgl. BMF-Schreiben vom 09.10.2012. Ausführliche Erläuterungen zu der Transaktionskostenpauschale sind in den Hinweistexten zur Jahressteuerbescheinigung für Privatkunden enthalten. Zu beachten ist jedoch, dass bei Kunden, für die keine Verlustverrechnungstöpfe geführt werden (z. B. Betriebsvermögen), die oben genannte Einstellung in den Verlustverrechnungstopf nicht erfolgt.

5. Summenblatt in der Ertragnisaufstellung

Im Summenblatt, das sich am Ende der Ertragnisaufstellung befindet, wird ein Gesamtüberblick über die Einnahmen aus Kapitalvermögen des gesamten Kalenderjahres gegeben. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sind in entsprechenden Kategorien als Summe zusammengefasst und unter der Spalte „Wertpapierart“ in der Reihenfolge Aktien, Renten, Fonds, Zertifikate, Sonstige Wertpapiergeschäfte, Derivate, KK/Spar, Transaktionskostenpauschale und Sonstige Erträge sortiert. Innerhalb der einzelnen Wertpapierart werden die Summen der Geschäftsarten unter den folgenden Begriffen ausgewiesen:

- davon Handelsgeschäfte
- davon Dividenden, Zinsen, Erträge oder Stillhalterprämien
- davon Depotüberträge
- davon Kapitalmaßnahmen

Die Ausnahme hierzu bilden die Geschäftsarten „KK/Spar“, „Transaktionskostenpauschale“ und „Sonstige Erträge“. Diese werden nur in einer Summe ausgewiesen.

Unter „Sonstige Erträge“ werden ebenfalls die folgenden jahresübergreifenden Geschäftsvorfälle ausgewiesen:

1. Überträge von nicht ausgeglichenen Verlusten auf das Folgejahr zur Verrechnung mit zukünftigen positiven Kapitalerträgen der Konten und Depots.
2. Überträge von nicht ausgeglichenen Verlusten, die durch den Depotübertrag von einem anderen Kreditinstitut entstanden sind.
3. Buchungen, die im Rahmen einer ehgattenübergreifenden Verlustverrechnung gem. § 43a Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz EStG vorgenommen werden.

Bei den Derivaten wird von der oben genannten Darstellung insoweit abgewichen, dass hier in der ersten „Davon“-Position Stillhaltergeschäfte ausgewiesen werden. In der zweiten „Davon“-Position werden die Sonstigen Geschäfte ausgewiesen.

Bei Kunden, für die keine Verlusttöpfe geführt werden (Steuerausländer, NV-Kunden, Betriebsvermögen etc.), wird die Spalte „Anrechenbare Quellensteuer“ komplett mit 0,00 ausgewiesen. Dies entspricht nicht der Darstellung in der Ertragnisaufstellung. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 1 zu den Hinweistexten verwiesen.

6. Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug – sogenannte Deltakorrekturen

Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug für Vorjahre (Kalenderjahre 2009 bis vorangegangenes Kalenderjahr zum aktuellen Jahresendreporting) sind nur mit Wirkung für die Zukunft, d. h. nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Fehlers vorzunehmen, vgl. § 43a (3) Satz 7 EStG.

Abweichend von dieser Regelung kann das Kreditinstitut einheitlich für alle Anleger bis zum 31.01. Korrekturen für das vorangegangene Kalenderjahr vornehmen.

Bei der Deltakorrektur hat die auszahlende Stelle nicht auf die (rechtliche Zuordnung) zum Zeitpunkt des Steuerabzugs, sondern auf die rechtliche Zuordnung zum Zeitpunkt der durchgeführten Deltakorrektur abzustellen.

Die Deltakorrektur findet keine Anwendung bei:

- Anlegern, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind.
- Steuerausländern.
- der Korrektur der Ersatzbemessungsgrundlage (auf Punkt 2.1 der Hinweistexte wird verwiesen).
- Korrekturen bei Erträgen aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen, soweit bei der Rückgabe von Anteilen an diesen Fonds ein akkumulierter Ertrag dem Steuerabzug unterlegen hat, gemäß § 7 (1) Satz 1 Nr. 3 InvStG.
- Steuerpflichtigen, die die Geschäftsbeziehung mit der auszahlenden Stelle beendet haben, ohne die Wertpapiere auf ein anderes Institut übertragen zu haben.

Beispiel

Der Kunde erhält eine Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft über 100 Euro im Jahr 01, die in voller Höhe als steuerpflichtige Dividende behandelt wird. Im Jahr 02 erfolgt die Korrektur des Dividendenbetrags auf 50 Euro. In Höhe von weiteren 50 Euro lag eine nicht steuerbare Kapitalrückzahlung vor. Insoweit ergibt sich eine Minderung der Anschaffungskosten für die Anteile. Die Aktien sind im Jahr 02 noch im Bestand des Kunden. Das Kreditinstitut hat einen allgemeinen Verlust in Höhe von 50 Euro im Jahr 02 einzubuchen. Außerdem sind die Anschaffungskosten um 50 Euro zu mindern.

7. Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen

Durch das Zollkodexanpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 wurde für Kapitalerträge, die nach dem 31.01.2014 zufließen der §44b Abs.5 EStG um den Satz 3 ergänzt. Hiernach besteht für Banken die Verpflichtung, für bis zum Zeitpunkt der technischen Erstellung der Steuerbescheinigung – spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres – eingereichte

- Bescheinigungen nach §43 Abs. 2 S. 4 EStG
- Freistellungsaufträge nach §44a Abs. 2 S. 1 Nummer 1 EStG
- Nichtveranlagungs- Bescheinigungen nach §44a Abs. 2 S. 1 Nummer 2 EStG
- Bescheinigungen nach §44a Absatz 4 Satz 3 EStG, Abs. 5 S. 4 EStG oder
- betriebliche Freistellungserklärungen nach §43 Abs. 2 S. 3 Nummer 2 EStG
- für bereits besteuerte Kapitalerträge zu korrigieren.

Gem. BMF Schreiben vom 31. August 2015 besteht für aufgelöste Konten und Depots keine Verpflichtung nachträglich eingereichte Nichtveranlagungs- Bescheinigungen und Freistellungsaufträge zu berücksichtigen.

8. Änderungen bei Nichtveranlagungsbescheinigung NV03 gem. § 44a Absatz 7 EStG

Seit dem 01.01.2018 wird die NV03, entsprechend der § 44a Abs. 7 S. 1 Nr. 1-3 EStG, in die Ausprägungen NV35, 36 und 37 aufgeteilt. Noch gültige NV03, die bis zum 31.12.2017 ausgestellt wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit fort. Anleger gem. § 44a Abs. 7 S. 1 Nr. 1 EStG (Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), die bisher durch eine NV03 von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG uneingeschränkt freigestellt worden sind, wird zukünftig eine NV35 ausgestellt werden. Bei Kapitalerträgen des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG, die einen jährlichen Freibetrag von 20.000 EUR übersteigen, wird ein Steuerabzug von 15% vorgenommen. Es wird seitens BMF nicht beanstandet, wenn der Freibetrag von 20.000 EUR für 2018 auf Bankenebene noch nicht berücksichtigt wurde. Der Steuerpflichtige kann im Rahmen der Veranlagung eine Bereinigung vornehmen lassen.

Nichtveranlagungsbescheinigungen der NV-Art 36 und 37 werden weiterhin von der Besteuerung der Kapitalerträge gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG uneingeschränkt freigestellt.

9. Steuerbescheinigung im Rahmen des Steuereinbehalts bei Bestandsprovisionen

Weitergegebene Bestandsprovisionen stellen Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG dar, bei denen die Kapitalertragsteuer unter Anwendung der im Rückvergütungszeitpunkt der Bestandsprovision gültigen Teilfreistellungssätzen einbehalten wird.

In der Steuerbescheinigung für das Jahr 2018 erfolgt der Ausweis der Bestandsprovision in der Zeile „Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG 2018 (vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018)“, dabei erfolgt kein Ausweis dieser rückvergüteten Bestandsprovisionen in den „Davon-Positionen“ hinsichtlich der entsprechenden Fondsarten. Eine zutreffende Besteuerung kann im Rahmen Ihrer steuerlichen Veranlagung erzielt werden.

Muster

<input type="checkbox"/>	<i>Im Bescheinigungszeitraum waren Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert</i>	
	<i><u>nur nachrichtlich:</u></i>	
	<i>Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG 2018 (vor / nach⁶ [Nichtzutreffendes streichen] Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018)</i>
	<i>davon:</i>	
	<i>Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)</i>
	<i> <i>darin enthaltene Vorabpauschale</i></i>
	<i>Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)</i>
	<i> <i>darin enthaltene Vorabpauschale</i></i>
	<i>Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018)</i>
	<i> <i>darin enthaltene Vorabpauschale</i></i>
	<i>Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018) mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien Gesellschaften</i>
	<i> <i>darin enthaltene Vorabpauschale</i></i>
	<i>Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)</i>
	<i> <i>darin enthaltene Vorabpauschale</i></i>
	<i>Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018 (vor / nach⁶ [Nichtzutreffendes streichen] Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018)</i>
	<i>davon:</i>	
	<i>Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)</i>
	<i>Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)</i>
	<i>Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018)</i>
	<i>Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018) mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien Gesellschaften</i>
	<i>Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)</i>

Die Bereinigung der zu hoch ausgewiesenen Bemessungsgrundlage und die daraus resultierende zu hohe Besteuerung kann durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Vorlage entsprechender Unterlagen im Rahmen der Veranlagung geklärt werden

10 Besondere Fälle von Veräußerungsgeschäften

10.1 Verwendung eines einheitlichen Bewertungskurses (fiktive Veräußerungen)

Die Bank hat für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs bestimmte Geschäftsvorfälle als fiktive Veräußerungen, z. B. Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG), zu berücksichtigen. In diesen Fällen wird nach § 43a Abs. 1 Satz 8 EStG der niedrigste Börsenkurs des Vortags, der sogenannte einheitliche Bewertungskurs, als Veräußerungspreis angesetzt. Mithilfe dieses Kurses wird die Bemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 Satz 2 EStG ermittelt und dem Steuerabzug unterworfen. Der materiell steuerpflichtige Gewinn ist vom Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater zu beurteilen.

10.2 Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 30 Prozent der Anschaffungskosten

Liegt bei einer Veräußerung oder Einlösung kein Börsen- oder Rücknahmepreis vor, hat die Bank nach § 43a Abs. 2 Satz 10 EStG 30 Prozent der Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug anzusetzen (Pauschalmethode). Im Rahmen der Veranlagung ist der tatsächliche Gewinn nach § 20 Abs. 4 EStG zu berücksichtigen.

Diese Geschäfte werden in der Ertragnisaufstellung mit dem Hinweis „Pauschalmethode“ ausgewiesen.

10.3 Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug in Höhe 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung des Wirtschaftsguts

Können bei einer Veräußerung oder Einlösung keine Anschaffungsdaten nachgewiesen werden, hat die Bank nach § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug anzusetzen (Pauschalmethode). Im Rahmen der Veranlagung ist der tatsächliche Gewinn nach § 20 Abs. 4 EStG zu berücksichtigen.

Diese Geschäfte werden in der Ertragnisaufstellung mit Hinweis „Pauschalmethode“ ausgewiesen.

10.4 Veräußerung von Stücken, die durch eine Kapitalmaßnahme bezogen und mit einem Kurs von 0,00 Euro im Zeitpunkt der Einbuchung bewertet wurden

Bei den folgenden vier Kapitalmaßnahmen sind die bezogenen neuen Stücke mit einem Kurs von 0,00 Euro eingebucht worden. Im Zeitpunkt der Veräußerung unterlag der gesamte Veräußerungsgewinn dem Steuerabzug. Eine Berücksichtigung als Kapitalertrag im Zeitpunkt der Einbuchung hat nicht stattgefunden.

1. Ausgabe von Gratis-Optionsscheinen
2. Ausschüttungen in niederländischen Bonusaktien
3. Kapitalerhöhung über Ausgabe von Optionsscheinen
4. Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)

Der materiell steuerpflichtige Gewinn ist von dem Kunden bzw. seinem Steuerberater selbst zu beurteilen.

10.5 Steuerpflicht von Erträgen aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen obligationsähnlichen Genussrechten

Gem. BMF-Schreiben vom 12.09.2013 unterliegen Veräußerungen aus im Privatvermögen gehaltenen obligationsähnlichen Genussrechten, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, nicht § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG und sind somit grundsätzlich nicht steuerpflichtig.

Das BMF-Schreiben ist auf alle offenen Vorgänge anzuwenden. Die relevanten bereits abgerechneten Genusschein-Verkäufe im Zeitraum zwischen dem 01.01.2013 und 20.09.2013 wurden bereits von der Bank korrigiert.

10.6 Besteuerung von American Depositary Receipts (ADR) auf inländische Aktien

Mit Schreiben vom 24.05.2013 hat das BMF dargelegt, dass es zu einem Gewinn bzw. einem Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft gem. § 22 Nr. 2, 23 (1) Satz 1 Nr. 2 EStG kommt, wenn einem ADR-Inhaber infolge von Währungsschwankungen ein höherer oder niedrigerer Betrag in Euro gutgeschrieben wird, der nicht der in Euro lautenden inländischen Dividende entspricht. Steuerpflichtig ist der höhere oder niedrigere Differenzbetrag zwischen der ADR-Gutschrift und der inländischen Dividende.

10.7 Ausweis zweier getrennter Aktiengewinne bei Publikumsfonds

Mit Einführung der Steuerpflicht von Streubesitzdividenden nach § 8b Abs. 4 KStG bei inländischen Kapitalgesellschaften sind seit dem 01.03.2013 bei Publikumsfonds zwei verschiedene Aktiengewinne nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b Abs. 1 und 2 KStG von der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) zu veröffentlichen. Es wird vom BMF allerdings nicht beanstandet, wenn die depotführende Stelle bis zum 30.06.2013 lediglich einen Aktiengewinn auf den Belegen ausweist.

Gegebenenfalls wurde der Aktiengewinn nachträglich korrigiert. Der Steuerpflichtige kann dann weitere Einzelheiten dem Jahresbericht des jeweiligen Investmentfonds entnehmen.

10.8 Entrichtungspflichtiger für die Kapitalertragsteuer – Bindungswirkung von Verwaltungsanweisungen für Kreditinstitute beim Kapitalertragsteuerabzug

Der Regelungsbereich des § 44 Abs.1 S.3 EStG wurde zuletzt im Rahmen von OGAW-IV-UmsG vom 22.06.2011 ergänzt und regelt, wer für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer verantwortlich ist. Hinsichtlich der in § 43 EStG genannten Kapitalerträge legt § 44 Abs.1 S.3 EStG zwei Personenkreise fest, denen die Verantwortung für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer im Einzelfall obliegt. Für

Kapitalerträge i. S. d. §43 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b und §43 Abs.1 S.1 Nr.1 S.2 EStG ist der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle für den Steuerabzug verantwortlich. Für Kapitalerträge i. S. d. §43 Abs.1 S.1 Nr.1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie S. 2 EStG liegt die Verantwortung für den Steuerabzug bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle. Aufgrund der Systematik der Abgeltungsteuer haben die Kreditinstitute als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinhalts anzuwenden (vgl. BT-Drs. 17/3549 S.6).

10.9. Barausgleich beim Anteilstausch

Gem. Rz. 100a des BMF- Schreibens vom 12.04.2018 ist der gezahlte Barausgleich anlässlich eines Anteilstauschs für vor dem 01. Januar 2009 erworbene Anteile nicht gem. § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren. Dies gilt dann, wenn die Anteile wegen Ablaufs der einjährigen Haltefrist bereits steuerentstrickt waren (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2016, VIII R 10/13, BStBl 2017 II S. 262).

Die Änderungen der Rz. 100a kann bei Kapitalerhöhungen nach dem 31.12.2018 für die Kapitalertragsteuererhebung auf Bankenebene erstmals ab dem 01. Januar 2019 angewendet werden (Rz. 324 BMF- Schreiben vom 12.04.2018). Eine Berichtigungsmöglichkeit offener Fälle besteht im Veranlagungsverfahren. Die steuerliche Beurteilung ist von dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater

10.10. Französische Dividendenzahlung – Minderung der anrechenbaren Quellensteuer seit 01.01.2018

In der in 2018 veröffentlichten aktualisierten Übersicht der Sätze der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer vom Bundeszentralamt für Steuern, wurde gem. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich die anrechenbare Quellensteuer bei französischen Dividendenzahlungen rückwirkend ab dem 01.01.2018 von 15% auf 12,8% reduziert. Die Bank hat Änderungen gem. BMF- Schreiben vom 18.01.2016 Rz. 208a erst zum 01.07.2018 zu berücksichtigen. Die zu viel angerechnete Quellensteuer seit 01.01.2018 ist somit von dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater im Rahmen der Veranlagung zu bereinigen.

10.11. Schätzthesaurierungen zum 30.04.2018 gem. § 56 Absatz 7 InvStG

Für Investmentfonds, die zum 31.12.2018 ein Rumpfwirtschaftsjahr bilden mussten gem. § 56 Abs.7 InvStG, wurden Schätzthesaurierungen bis zum 30.04.2018 über WM veröffentlicht. Diese wurden Grundlage für den Kapitalertragsteuerabzug; eine Korrektur mit den zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten tatsächlichen Thesaurierungen wird auf Bankenebene nicht vorgenommen

Der Steuerpflichtige kann durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt und Vorlage der vom Fonds veröffentlichten Thesaurierung eine Korrektur der Besteuerung der Schätzthesaurierung in der Veranlagung vornehmen lassen

Allgemeine Hinweise zur Anlage ausländische Einkünfte (Anlage AUS; nur für Betriebsvermögen von Relevanz)

1. Aufbau der Anlage AUS

Die erste Spalte verweist auf die ggf. auszufüllenden Zeilen des Formulars Anlage AUS. Daran anschließend werden jeweils in einer Spalte die Erträge eines Landes bzw. eines Investmentfonds (pro ISIN) ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und alle Beträge der Anlage AUS werden grundsätzlich in Euro ausgewiesen. Die Zeilenangaben in der ersten Spalte der Anlage AUS (z. B. Zeile 7) dienen als Ausfüllhilfe zur Anlage AUS bzw. Anlage AE.

2. Teileinkünfteverfahren

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 ist das Halbeinkünfteverfahren für Kapitalerträge abgeschafft worden, die nach dem 31.12.2008 zufließen. Seit dem 01.01.2009 gilt stattdessen für Erträge, die dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind, das Teileinkünfteverfahren.

In Zeile 7 der Anlage AUS werden sämtliche Einkünfte für einen einzelnen Staat oder einzelnen Fonds ausgewiesen. Die in diesen Einkünften enthaltenen Dividenden und Dividendenanteile – soweit sie dem Teileinkünfteverfahren unterliegen – werden in Zeile 8 der Anlage AUS ausgewiesen.

Beispiel

Der Kunde erhält Dividenden aus Aktien im Betriebsvermögen in Höhe von 1.000 Euro. Der Grenzsteuersatz des Kunden beträgt 40 Prozent. Für den Kunden ergibt sich folgende Steuerbelastung und folgender Ausweis des steuerfreien Teils der Dividende:

Zu versteuern	60 % von 1.000 Euro = 600 Euro
Grenzsteuersatz des Kunden	40 % von 600 Euro

Steuerbelastung	= 240 Euro
-----------------	------------

Ausweis des kompletten Betrags in Höhe von 1.000 Euro

Wesentliche Änderungen in der Investmentfondsbesteuerung ab 01.01.2018

Mit Wirkung zum 01. Januar 2018 wird mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) eine grundlegende Reform der Investmentfondsbesteuerung eingeführt. Ziel der Reform soll neben der europarechtlich gebotenen Gleichstellung von inländischen und ausländischen Investmentfonds vor allem eine Vereinfachung der Besteuerung von Publikumsfonds auf Anlegerebene sein. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 erfolgt die Besteuerung von Investmentanteilen weiterhin nach dem bisherigen Recht.

Die so genannte steuerliche Transparenz, welche für eine weitgehende Gleichstellung von Fondsinvestment und Direktanlage sorgt, wird mit Wirkung zum 31.12.2017 zu Gunsten einer vereinfachten, so genannten intransparenten Besteuerung aufgegeben.

Auf Fondsebene unterliegen ab dem 1.1.2018 bestimmte inländische Einkünfte der Körperschaftsteuer. Zu diesen Einkünften, die in- und ausländische Fonds versteuern müssen, zählen insbesondere Dividendeneinkünfte sowie Einkünfte aus der Vermietung und Veräußerung von Immobilien.

Als Ausgleich für diese steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene werden die Erträge aus bestimmten Fonds bei den Anlegern teilweise von der Besteuerung freigestellt. Die Teilfreistellungen werden für Erträge aus Aktienfonds (mind. 50 % Aktien), Mischfonds (mind. 25 % Aktien) und Immobilienfonds (mind. 50 % Immobilien) gewährt. Die Höhe der Freistellung liegt zwischen 15 % und 80 %. Die Höhe der Teilfreistellung liegt je nach Anlegertyp und Art des Fonds zwischen 15 % und 80 %. Die Steuerbefreiungen nach § 8b KStG oder § 3 Nr. 40 EStG sind dagegen nicht anwendbar.

Bei den Fondserträgen, die die Anleger versteuern müssen, handelt es sich um Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne. Die Vorabpauschalen ersetzen dabei die ausschüttungsgleichen Erträge nach aktuellem Recht. Durch die Vorabpauschalen sollen nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds beim Anleger steuerlich erfasst werden. Anders als die ausschüttungsgleichen Erträge werden die thesaurierten Erträge im Rahmen der Vorabpauschalen aber nicht konkret ermittelt, sondern mittels eines von der Bundesbank berechneten Zinssatzes pauschal geschätzt.

Für Anlagen in Spezialfonds gelten einige Besonderheiten: Grundsätzlich besteht für Spezialfonds ein Wahlrecht, ob die Besteuerung nach dem neuen intransparenten oder weiterhin nach dem transparenten Besteuerungssystem erfolgen soll. Wenn das transparente Besteuerungssystem gewählt wird, gelten im Wesentlichen die gegenwärtigen Besteuerungsregeln mit gewissen Modifikationen fort.

Abkürzungen

BMF	Bundesministerium der Finanzen
Einbeh.KEST	Einbehaltene Kapitalertragsteuer
Einbeh.SolZ	Einbehaltene Solidaritätszuschlag
Ein.KapV	Einnahmen aus Kapitalvermögen
ErsBMGL	Ersatzbemessungsgrundlage
EStG	Einkommensteuergesetz
FSA	Freistellungsauftrag
InvG	Investmentgesetz
InvStG	Investmentsteuergesetz
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KiStKtoInh	Kirchensteuer Kontoinhaber
KiStMitinh	Kirchensteuer Mitinhaber
KStG	Körperschaftsteuergesetz
QuSt-Topf	Quellensteuertopf
VVT Aktien	Verlustverrechnungstopf Aktien
VVT Sonstige	Verlustverrechnungstopf Sonstige
RS	Rucksack Kapitalgewinn/ Sonstige
Kapitalgewinn/Sonstige Pauschalmethode/RS	Pauschalmethode/ Rucksack Kapitalgewinn Sonstige
Kap.Gew.Sonst.	
RS Kapitalgewinn/Aktie Pauschalmethode/RS	Rucksack Kapitalgewinn/Aktie
Kapitalgewinn Aktie RS	Pauschalmethode/Rucksack Kapitalgewinn Aktie
akkumulierter/Ertrag Pauschalmethode/fikt.	Rucksack akkumulierter/Ertrag
Veräußerung	
RS Zw.-Gewinn	Pauschalmethode/fiktive Veräußerung
Barausschüttung/Fonds in Abw.	Rucksack Zwischengewinn
Differenzmethode/Kap- Verl. Fonds	Barausschüttung/Fonds in Abwicklung
Pauschalmethode/ Kap- Verl.Fonds	Differenzmethode/Kapitalverlust Fonds
Pauschalmethode/RS	Pauschalmethode/Kapitalverlust Fonds
KapVerl.Sonst	
Pauschalmethode/fikt. Veräußerung	Pauschalmethode/Rucksack Kapitalverlust Sonstige
Differenzmethode/Kap- Gewinn Fonds	Pauschalmethode/fiktive Veräußerung
Pauschalmethode/Kap- Gewinn Fonds	Differenzmethode/ Kapitalgewinn Fonds
	Pauschalmethode/ Kapitalgewinn Fonds